

S a t z u n g
des
"Fördervereins Synagoge Mainz-Weisenau"
Sitz: Mainz

§ 1

Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen

"Förderverein Synagoge Mainz-Weisenau".

Er hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck:

Aufgabe des Vereins ist die Restaurierung der ehemaligen Synagoge Mainz-Weisenau. Der Verein will das kulturhistorisch bedeutsame Gebäude erhalten und es einer geeigneten kulturellen Nutzung zuführen.

§ 3

Mitgliedschaft:

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereines oder schriftliche Austrittserklärung.

Die Austrittserklärung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist möglich.

Ein Ausschluß ist möglich, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr mit den Beiträgen im Rückstand ist.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

Mitglieder zahlen einen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 4

Finanzierung des Vereins:

Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Spenden und Zuschüssen.

§ 5

Organe und Einrichtungen:

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

Zur Erledigung besonderer Vereinsaufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden; er kann sie mit Mehrheit wieder auflösen.

§ 6

Vorstand:

Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenwartin / dem Kassenswart, der Schriftführerin / dem Schriftführer und drei Beisitzerinnen / drei Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende und sein(-e) / ihr (-e) Stellvertreter(-in). Jede(r) von ihnen kann den Verein alleine vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Er kann zu seinen Sitzungen sachkundige Beraterinnen/Berater hinzuziehen. Der Vorstand wird jeweils auf vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 7

Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt auf schriftliche Einladung des Vorstands mindestens einmal im Jahr zusammen.

Sie beschließt die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, ggfs. die Wahl des Vorstandes.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/10 der Mitglieder einzuberufen, oder wenn es der Vorstand für erforderlich hält.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 8

Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied des Vereins verfügt bei Beschlüssen über eine Stimme. Bei Wahlen gilt der/die gewählt, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9

Niederschrift:

Über die Mitgliederversammlung ist eine von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen; diese Vorschrift gilt sinngemäß auch für die Sitzungen des Vorstands und seiner Ausschüsse.

§ 10

Rechnungslegung:

Die Rechnungslegung erfolgt durch Einnahmen- und Ausgabenrechnung und Belegnachweis.

Der Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr.

Die Prüfung und Bestätigung der Nachweise soll durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellt Rechnungsprüfer erfolgen.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung:

Die Satzungsänderung und die Auflösung können nur von einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder getroffen werden. Nehmen weniger als drei Viertel der Mitglieder an dieser Mitgliederversammlung teil, ist zu einer erneuten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung kann dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

§ 12

Gemeinnützigkeit:

Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. Abgabeordnung 1977. Vermögen und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung und Aufwandsentschädigung begünstigt werden.

Den Amtinhaberinnen / Amtsinhabern werden lediglich bare Aufwendungen (Auslagen), die in Wahrnehmung ihres Amtes unvermeidlich erforderlich sind, ersetzt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mainz, die es nur zu einem mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck verwenden darf.

§ 13

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

Mainz, den 21. Mai 1993

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Beurkundet, Mainz den 18. November 1993

(sieben Gründungsmitglieder)